

# Wir reden mit · Elternratgeber

## Aktualisierende Ergänzung zur 7. Auflage, August 2006

---

Vorwort	2
Selbstverantwortete Schule: Identität stärken – Qualität verbessern	3
Neue Gliederung des Amtes für Bildung	4
Erwerb des Hauptschulabschlusses sowie der gleichwertigen Abschlüsse	6
Beratungsangebote im Überblick	8

---



Liebe Eltern,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Elternratgeber »Wir reden mit« dokumentiert seit über zehn Jahren die Absicht der Behörde für Bildung und Sport, gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Schule zu unterstützen.

Diese Ergänzung zur vorliegenden siebten Auflage berücksichtigt die 2006 vorgenommenen Veränderungen im Hamburgischen Schulgesetz. Ziel der damit eingeleiteten Schulreform ist die Verbesserung der Qualität von Bildung und schulischer Arbeit in Hamburg. Hierfür werden Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der einzelnen Schule gestärkt. Zur Verbesserung der Schulqualität hat die Bildungsbehörde einen »Orientierungsrahmen Schulqualität« veröffentlicht, den Sie auf Wunsch in den Schulen, im SchulInformationsZentrum (SIZ) der Bildungsbehörde einsehen oder im Internet ([www.hh.schule.de/eltern](http://www.hh.schule.de/eltern)) nachlesen können.

Ich gehe davon aus, dass es auch und gerade in Selbstverantworteten Schulen eine gute Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften, den Schulleitungen und den Eltern geben wird – im Interesse der Schülerinnen und Schüler und im Interesse eines leistungsfähigen Schulwesens in der Hansestadt Hamburg.

Die ehrenamtliche Arbeit der Eltern in der Vergangenheit hat vielerorts den Schulalltag geprägt und belebt. Zahlreiche Projekte wären ohne das Engagement von Eltern nicht möglich gewesen. An dieser Stelle dafür ein herzliches Dankeschön.

Wir bitten Sie, sich auch in Zeiten neuer pädagogischer Herausforderungen in den Schulen und in den verschiedenen Gremien, in denen Eltern mitarbeiten, weiterhin intensiv zu engagieren.

Norbert Rosenboom  
Leiter des Amtes für Bildung  
in der Behörde für Bildung und Sport



*Wenn Sie Fragen zu den Veränderungen haben, wenden Sie sich bitte an die Redaktion des Elternratgebers:  
Barbara Beutner, Telefon 4 28 63- 28 97. E-Mail: [barbara.beutner@bbs.hamburg.de](mailto:barbara.beutner@bbs.hamburg.de)*

## Impressum

**Herausgeber**  
Behörde für Bildung und Sport  
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg  
[www.bbs.hamburg.de](http://www.bbs.hamburg.de)

**Redaktion**  
Barbara Beutner  
Dr. Manfred Schwarz (verantwortlich)

**Gestaltung**  
Gestaltungskontor  
Lothar Degen AGD  
**Druck**  
reset grafische medien GmbH

Aktualisierende Ergänzung  
zur 7. Auflage, Hamburg 2006

# Selbstverantwortete Schule

## Identität stärken – Qualität verbessern

Die Schulpolitik in Deutschland ist erneut in Bewegung gekommen. Spätestens seit den PISA-Studien 2000 und 2003 gibt es einen erneuten schulpolitischen Reformschub – auch in Hamburg.

Der Veränderungsprozess in Hamburg soll die Leistungsfähigkeit des Hamburger Schulsystems stärken – im Interesse der Kinder und Jugendlichen. Alle am Schulleben beteiligten Gruppen sollen an den Reformarbeiten beteiligt werden.

Grundlage der angestrebten Verbesserungen sind die Änderungen zum Hamburgischen Schulgesetz. Mit der Schulreform gewinnen Hamburgs Schulen ab dem Schuljahr 2006/2007 zusätzliche Gestaltungsräume. Durch veränderte Lehr- und Lernmethoden ermöglichen die Schulen jeder Schülerin und jedem Schüler individualisiertes Lernen. Beispielsweise kommen je nach Lernerfordernissen und Unterrichtsgegenständen neben dem Unterricht im Klassenverband auch klassen- oder jahrgangübergreifender Unterricht, Unterricht in kleinen Gruppen, Einzelunterricht, vorlesungsähnliche Veranstaltungen oder Lernphasen für spezielle Gruppen von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf oder Hochbegabten in Betracht. Dabei wird die neue Selbstverantwortete Schule – auf der Basis staatlicher Rahmenvorgaben und Ergebniskontrollen – die Qualität schulischen Arbeitens und Lebens erhöhen.

Die Selbstverantwortete Schule übernimmt zusätzliche Aufgaben und Verantwortung hinsichtlich

- des Unterrichts
- der Gestaltung des Schullebens insgesamt
- des Personalmanagements
- der Finanzen.

Ziel- und Leistungsvereinbarungen – zwischen Schulaufsicht und Schulleitung – sollen gute Ergebnisse sichern. Aufgabe dieser Vereinbarungen ist, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu optimieren. Dabei orientieren sich die Schulen an den vorgegebenen staatlichen Bildungsstandards und dem von der Behörde für Bildung und Sport veröffentlichten »Orientierungsrahmen Schulqualität«. Die Schulleitungen übernehmen neue Führungsrollen und tragen die Verantwortung für die Steuerung der Bildungsqualität an der jeweiligen Schule.

Eine staatliche Ergebnissteuerung über Standards und Ziele schafft in den Schulen den Gestaltungsraum für individuelle Wege zur Erreichung möglichst guter Ergebnisse.

Die Selbstverantwortete Schule wird gegenüber der Behörde für Bildung und Sport über die jeweiligen Ergebnisse Rechenschaft ablegen. Eine staatliche Schulinspektion überprüft in regelmäßigen Abständen die Qualität schulischer Arbeit und bewertet den Stand der Entwicklungen. Sie informiert die Schule und die zuständige Schulaufsicht in der Behörde für Bildung und Sport über die Ergebnisse. Bildungsbehörde und Schule werden dann gemeinsam die notwendigen weiteren Entwicklungsziele erarbeiten.

Auf diesem Wege sollen nicht nur Schulleitungen und Lehrkräfte, sondern insbesondere auch Eltern und Schülerinnen und Schüler darin unterstützt und ermuntert werden, den Schulentwicklungsprozess an ihrer Schule aktiv mitzuverfolgen und mitzutragen.

Auf der Homepage zur Selbstverantworteten Schule finden sich weitere Informationen zur Schulreform ([www.schulqualitaet-svs-hamburg.de](http://www.schulqualitaet-svs-hamburg.de)).



# Gliederung des Amtes für Bildung in der Behörde für Bildung und Sport

Hamburger Straße 31, 35 und 37, 22083 Hamburg

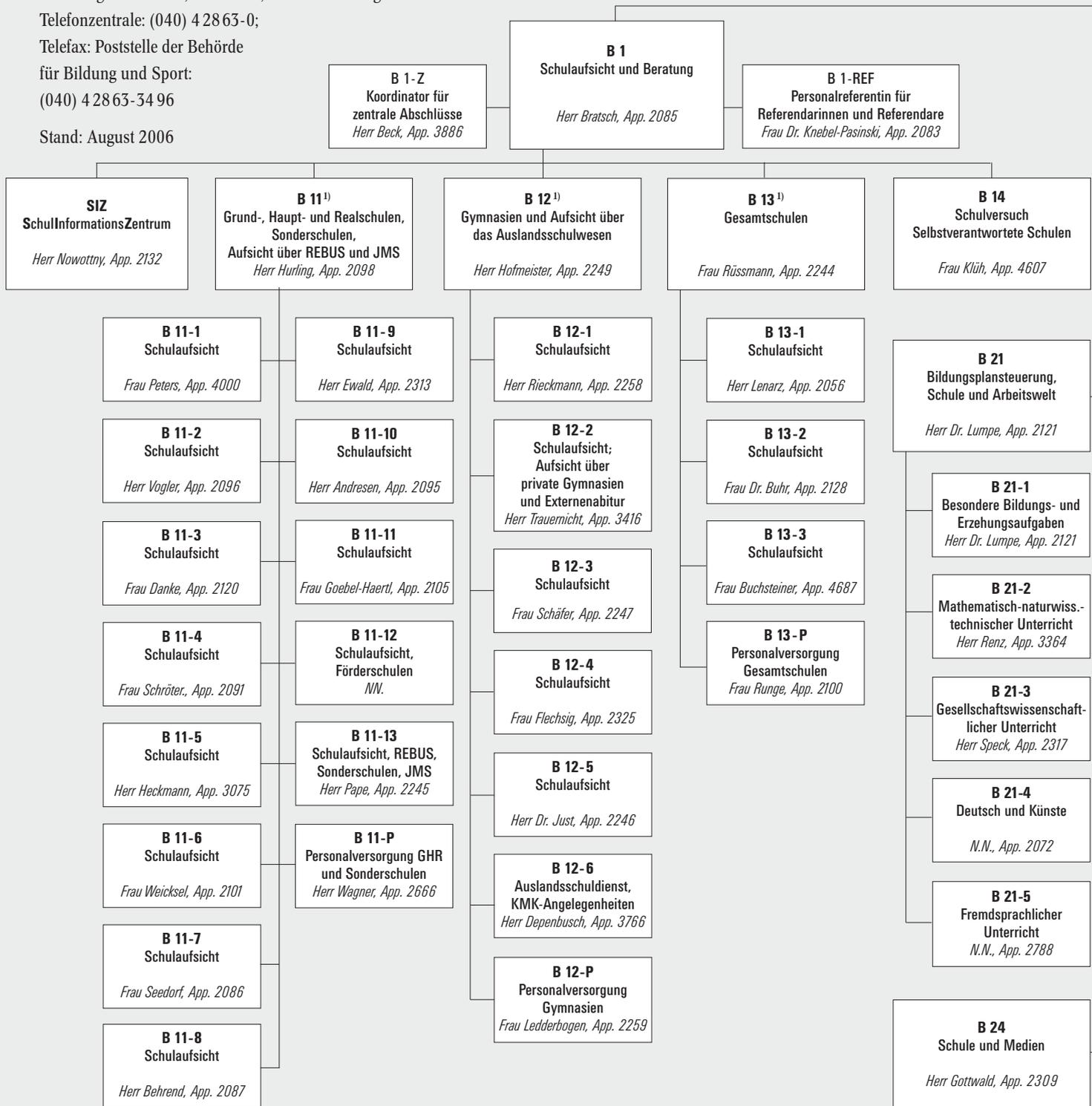
Telefonzentrale: (040) 4 28 63-0;

Telefax: Poststelle der Behörde

für Bildung und Sport:

(040) 4 28 63-34 96

Stand: August 2006



Die Behörde für Bildung und Sport umfasst drei Ämter, und zwar für

- Bildung,
- Sport,
- Verwaltung.

Das Amt für Bildung gliedert sich in fünf Abteilungen. Das abgedruckte Organigramm vermittelt eine Übersicht über die neue Struktur dieses Amtes. Die fünf Abteilungen sind

→ **Schulaufsicht und Beratung** mit dem Kürzel B 1,

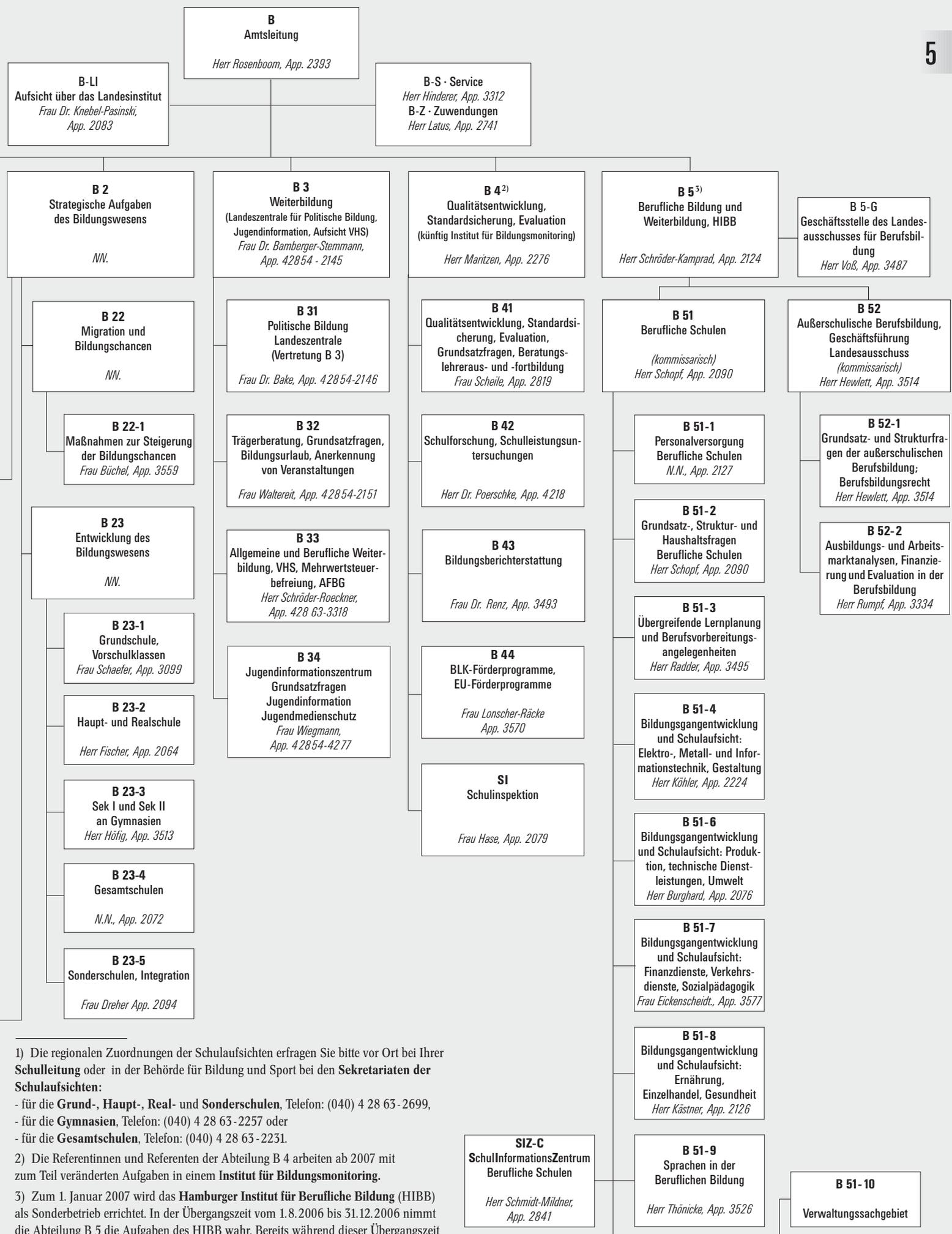
→ **Strategische Aufgaben des Bildungswesens** mit dem Kürzel B 2,

→ **Weiterbildung** mit dem Kürzel B 3,

→ **Qualitätsentwicklung, Standardsicherung und Evaluation,** künftig **Institut für Bildungsmonitoring** mit dem Kürzel B 4 bzw. **Schulinspektion** mit dem Kürzel SI,

→ **Berufliche Bildung und Weiterbildung** bzw.

**Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)** mit dem Kürzel B 5.



1) Die regionalen Zuordnungen der Schulaufsichten erfragen Sie bitte vor Ort bei Ihrer **Schulleitung** oder in der Behörde für Bildung und Sport bei den **Sekretariaten der Schulaufsichten**:  
 - für die **Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen**, Telefon: (040) 4 28 63-2699,  
 - für die **Gymnasien**, Telefon: (040) 4 28 63-2257 oder  
 - für die **Gesamtschulen**, Telefon: (040) 4 28 63-2231.

2) Die Referentinnen und Referenten der Abteilung B 4 arbeiten ab 2007 mit zum Teil veränderten Aufgaben in einem **Institut für Bildungsmonitoring**.

3) Zum 1. Januar 2007 wird das **Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)** als Sonderbetrieb errichtet. In der Übergangszeit vom 1.8.2006 bis 31.12.2006 nimmt die Abteilung B 5 die Aufgaben des HIBB wahr. Bereits während dieser Übergangszeit wird es zu einigen personellen und organisatorischen Veränderungen kommen.

# Erwerb des Hauptschulabschlusses sowie der gleichwertigen Abschlüsse

Zum 1. August 2006 treten neue Bestimmungen über den Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen in Kraft. Diese Bestimmungen finden sich im Hamburgischen Schulgesetz sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10.

Wie bisher enden die Bildungsgänge an der Hauptschule und der Realschule mit der jeweiligen Abschlussprüfung. An der Gesamtschule ist je nach Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers die Hauptschulabschlussprüfung oder die Realschulabschlussprüfung abzulegen.

Neu ist, dass die schulformfremden Abschlüsse – der Hauptschulabschluss an der Realschule oder dem Gymnasium und der Realschulabschluss am Gymnasium - künftig in der Regel nicht mehr aufgrund einer Abschlussprüfung erworben werden.

Abschlussprüfungen in der Hauptschule, der Realschule und der Gesamtschule finden im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 9 (Hauptschulabschluss) oder 10 (Realschulabschluss) statt. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch wird schriftlich und mündlich geprüft. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden zentral gestellt, die Aufgaben der mündlichen Prüfung sind schulintern zu entwickeln.

In der Gesamtschule nehmen Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen den Anforderungen der Hauptschule entsprechen, in der Regel verbindlich an der Hauptschulabschlussprüfung teil. Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen den Anforderungen der Realschule oder des Gymnasiums entsprechen, nehmen an der Realschulabschlussprüfung teil.

Die schriftlichen Abschlussprüfungen in allen Schulformen orientieren sich an den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Anforderungen der Bildungspläne. Die Behörde für Bildung und Sport gibt vor Beginn eines jeden Schuljahres Schwerpunktthemen und Beispielaufgaben bekannt. Diese werden u.a. im Internet veröffentlicht (<http://www.daten-fakten.bbs.hamburg.de>).

Auch die mündlichen Prüfungen orientieren sich an den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Anforderungen der Bildungspläne. Sie werden in der Regel als Gruppenprüfungen durchgeführt. Bis zu fünf Prüflinge bearbeiten ein fachliches Problem in einer Gruppe, wobei jeder Prüfling in jedem der drei Prüfungsfächer Einzelleistungen von etwa 15 Minuten erbringen muss. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind neben den fachlichen auch kommunikative und soziale Fähigkeiten sowie die Reflexion über den gewählten Lösungsweg. Die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung erfolgt über längere Unterrichtsabschnitte.

In der Hauptschule ist nach Wahl des Prüflings in einer der drei mündlichen Prüfungen eine Praxisorientierte Prüfung abzulegen. In einer mediengestützten Präsentation setzt sich der Prüfling mit außerschulischen Praxis- und Projekterfahrungen auseinander. Die Leistung in der Praxisorientierten Prüfung wird neben der mündlichen Leistung in dem Prüfungsfach mit einer weiteren Note bewertet. Die für die Leistungen in der Praxisorientierten Prüfung erteilte Note wird mit der Wertigkeit einer Fachnote im Zeugnis ausgewiesen.

In der Gesamtschule wird für Prüflinge, die den dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss anstreben, die Teilnahme an der Praxisorientierten Prüfung im Schuljahr 2007/2008 verbindlich.

Die wichtigsten Paragraphen zum Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses mit und ohne Abschlussprüfungen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die:

- Hauptschule, Realschule und Gymnasium (allgemein bildende Schule): §§ 18 bis 30, 56, 57, 63, 67 bis 69, 74, 75 und 78 bis 90 (APO-AS)
- Integrierte Gesamtschule: §§ 25 bis 41 (APO-iGS)
- Kooperative Gesamtschule: §§ 1, 8 und 20 (APO-kGS)

Der Schulabschluss wird künftig erreicht, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. an der Abschlussprüfung teilgenommen hat und
2. im Zeugnis in allen Fächern, Lernbereichen und – in der Hauptschule – der Praxisorientierten Prüfung mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt hat oder schlechtere Noten entsprechend den für die jeweilige Schulform bestehenden Vorschriften ausgleichen kann.

Dabei gehen in den drei Prüfungsfächern die Prüfungsnoten mit 40 Prozent und die für die Unterrichtsleistungen erteilten Noten mit 60 Prozent in die Zeugnisnote ein. Nach den neuen Bestimmungen kann die Schülerin oder der Schüler also nicht mehr isoliert durch die Abschlussprüfung fallen.

Schülerinnen oder Schüler, die den Haupt- oder Realschulabschluss nicht erreicht haben, können die Klasse 9 bzw. 10 wiederholen und die Prüfung erneut ablegen. Fehlt ihnen nur für ein Fach oder einen Lernbereich der erforderliche Ausgleich, können sie an einer Nachprüfung teilnehmen. In diesem Fall melden die Erziehungsberechtigten die Schülerin oder den Schüler bis zum Beginn der Sommerferien schriftlich in einem der zugelassenen Fächer oder Lernbereiche zur Nachprüfung an. Die Nachprüfung wird in der Regel innerhalb einer Woche vor Beginn des Unterrichts durchgeführt.

Prüflinge, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die erstmals im Verlauf der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10) in eine Schule in Deutschland eingetreten sind, können die Prüfung im Fach Englisch durch eine Prüfung in ihrer Herkunftssprache ersetzen (Sprachfeststellungsprüfung), wenn sie weniger als drei vollständige Schuljahre am Englischunterricht teilgenommen haben und Prüferinnen und Prüfer in der jeweiligen Herkunftssprache zur Verfügung stehen. Die Sprachfeststellungsprüfung findet künftig in der Hauptschule im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 9, in der Realschule und im Gymnasium im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 10 statt, in der Gesamtschule parallel zur jeweiligen Abschlussprüfung. Das Anforderungsniveau im Jahrgang 10 ist höher als im Jahrgang 9.

Realschülerinnen und -schüler erhalten den Hauptschulabschluss künftig in der Regel mit der Versetzung in die Klasse 10 der Realschule. Gymnasiastinnen und Gymnasiasten erhalten den Hauptschulabschluss in der Regel mit der Versetzung in die Klasse 10 des Gymnasiums und den Realschulabschluss in der Regel mit der Versetzung in die Klasse 11 des Gymnasiums. Am Ende der Klasse 10 des Gymnasiums sind in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in der ersten und zweiten Fremdsprache Überprüfungsarbeiten zu schreiben; außerdem werden mündliche Überprüfungen in mindestens zwei dieser Fächer, darunter einer Fremdsprache, durchgeführt. Die Aufgaben für die schriftliche Überprü-

fung bestimmt die Behörde für Bildung und Sport. Sie orientieren sich an den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Anforderungen der Bildungspläne für das Gymnasium. Die Behörde für Bildung und Sport benennt vor Beginn des jeweiligen Schuljahres die Schwerpunktthemen und veröffentlicht diese u. a. auf dem Hamburger Bildungsserver (<http://hamburger-bildungsserver.de>). Die Aufgaben für die mündliche Überprüfung bestimmt die Schule. Die mündliche Überprüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt und folgt in ihrer Struktur den oben beschriebenen mündlichen Abschlussprüfungen.

Die in den Überprüfungen erbrachten Leistungen werden bei der Festsetzung der Zeugnisnote des jeweiligen Fachs mit 40 Prozent gewichtet.

Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die nicht in die Klasse 10 versetzt wurden, erreichen den dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss auch, wenn sie nicht ausreichende Leistungen nach den für die Realschule maßgeblichen Bestimmungen ausgleichen können. Hierbei bleiben nicht ausreichende Leistungen in der zweiten und dritten Fremdsprache unberücksichtigt.

Falls die Versetzung in die Klasse 10 der Realschule bzw. die Versetzung in die Klasse 10 bzw. 11 des Gymnasiums nicht erreicht und die Klasse nicht wiederholt wird, kann der dem Haupt- bzw. Realschulabschluss gleichwertige Abschluss durch Teilnahme an einer Nachprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erworben werden. Die Nachprüfung folgt im Wesentlichen den oben für die Abschlussprüfungen beschriebenen Regelungen. Erreicht die Schülerin oder der Schüler aufgrund der in der Nachprüfung und der im Unterricht des vorangegangenen Schuljahres erbrachten Leistungen im Zeugnis in allen Fächern mindestens die Note 4 (ausreichend) oder kann sie oder er nicht ausreichende Leistungen – entsprechend den Bestimmungen für die Versetzung in der Haupt- bzw. Realschule – ausgleichen, ist der Abschluss ebenfalls erworben. Nicht ausreichende Leistungen in der zweiten Fremdsprache bzw. im Gymnasium der zweiten und dritten Fremdsprache bleiben unberücksichtigt. Sofern die nicht versetzten Schülerinnen oder Schüler die Klasse nicht wiederholen, ist die Teilnahme an dieser Nachprüfung verbindlich. Schülerinnen oder Schüler, die aufgrund der hier beschriebenen Nachprüfung den Abschluss erreicht haben, müssen die Realschule bzw. das Gymnasium verlassen.

# Beratungsangebote im Überblick

- **Beratungsstelle besondere Begabungen (BbB) im LI\***  
Moorkamp 3, 20357 Hamburg, Tel.: 4 28 01-34 02, Fax: 4 28 63-34 49
- **Beratungsstelle Gewaltprävention im LI\***  
Winterhuder Weg 11, 22083 Hamburg, Tel.: 4 28 63-62 44, Fax: 4 28 63-62 45
- **Beratungszentrum Integration (BZI) im LI\***  
Kielkoppelstraße 16, 22149 Hamburg, Tel.: 67 37 05-0, Fax: 67 37 05-10
- **Berufsinformationszentrum (BIZ) des Arbeitsamtes Hamburg**  
Kurt-Schumacher-Allee 16, 20097 Hamburg, Tel.: 24 85-20 99, Fax: 24 85-23 33
- **Elternkammer Hamburg**  
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg, Tel.: 4 28 63-35 27, Fax: 4 28 63-47 06
- **Elternschulen – u.a. bei den Bezirksämtern**  
(siehe Telefonbuch unter Behörden, S. 194 –202)
- **Hamburger Schulmuseum**  
Seilerstraße 42, 20359 Hamburg, Tel.: 35 29 46, Fax: 31 79 51 07
- **Hamburger Volkshochschule**  
zentral: Tel.: 4 28 41- 27 58, Fax: 4 28 41- 27 88
- **Jugendinformationszentrum (JIZ)**  
JIZ Info-Laden, Altstädter Straße 11, 20095 Hamburg, Tel.: 30 39 24 70, Fax: 30 39 25 29
- **Jugendpsychiatrische Dienste der Gesundheitsämter**  
bei den Bezirksämtern (siehe Telefonbuch unter Behörden, S. 194 –202)
- **Kinder- und Jugendnotdienst**  
Feuerbergstraße 43, 22337 Hamburg, Tel.: 4 28 49-0, Fax: 4 28 49-2 36
- **Kuren für Kinder und Jugendliche, Amt für Verwaltung**  
Hamburger Straße 131, 22083 Hamburg, Tel.: 4 28 63-23 18, -60 18,  
Fax 4 28 63-28 23
- **Landesarbeitsgemeinschaft Eltern für Integration e.V.**  
Schulterblatt 36, 20357 Hamburg, Tel.: 43 13-39 13, Fax: 43 13-39 22
- **Medientechnik, Medienverleih und Service im LI\***  
Hartsprung 23, 22529 Hamburg, Tel.: 4 28 01-28 84, Fax: 4 28 01-28 88
- **Polizei Hamburg Präsidialabteilung**  
Steuerung und Koordinierung der Bekämpfung der Jugendkriminalität,  
Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, Tel.: 4 28 65-83 21, -83 23, Fax: 4 28 65-61 10
- **Regionale Beratungs- und Unterstützungsstellen (REBUS)**  
Adressen siehe Elternratgeber »Wir reden mit«, Seite 48
- **SchülerInnenkammer Hamburg**  
Meerweinstraße 28, 22303 Hamburg, Tel.: 42 89 84-96, Fax: 42 89 84-95
- **Schulärztinnen und Schulärzte**  
bei den Bezirksämtern (siehe Telefonbuch unter Behörden, S. 194 –202)
- **SchulInformationsZentrum (SIZ)**  
Hamburger Straße 35, 22083 Hamburg, Tel.: 4 28 63-19 30, Fax: 4 28 63-40 35
- **Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen**  
Osterbekstraße 96, 22057 Hamburg, Tel.: 4 28 63-57 25, Fax: 4 28 63-57 27
- **Staatliche Jugendmusikschule (JMS)**  
Mittelweg 42, 20148 Hamburg, Tel.: 4 28 01-41 41, Fax: 4 28 01-41 33
- **SuchtPräventionsZentrum (SPZ) im LI\***  
Winterhuder Weg 11, 22085 Hamburg, Tel.: 4 28 63-24 72, Fax: 4 28 63-43 54
- **Tagesbetreuung für Kinder**  
Behörde für Soziales und Familie, Tel.: 4 28 63-25 00, Fax: 4 28 63-60 60
- **Zentrale Bibliothek – Behörden Hamburger Straße**  
Hamburger Straße 41a, 22083 Hamburg, Tel.: 4 28 63-21 87, -20 80, Fax: 4 28 63-43 83

\*LI = Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung